Schafeld & Partner
Steuerberater Rechtsanwälte Fachanwälte Notare

Die Adoption

Merkblatt zur Minderjährigen- und zur Volljährigenadoption

I. Was bedeutet Adoption?

Die Herkunft einer Person aus der Reihe seiner Vorfahren bezeichnet man als **Abstammung**. Das deutsche Recht regelt in §§ 1591 ff. BGB nur die **Abstammung von den Eltern (Vater und Mutter)**. Dieser Begriff ist die Grundlage für den weiteren Begriff der **Verwandtschaft**: das Gesetz unterscheidet zwischen **Verwandten in gerader Linie** (Personen, deren eine von der anderen abstammt) und **Verwandten in der Seitenlinie** (Personen, die von derselben dritten Person abstammen, also z.B. Geschwister).

Abstammung bedeutet grundsätzlich die **biologische Herkunft** eines Menschen (*natürliche Abstammung*). Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Die Vaterschaft kann dagegen schwieriger zu bestimmen sein. Biologischer Vater ist der Mann, der das Kind mit dessen Mutter **gezeugt** hat.

Eine Abstammung zwischen Eltern und Kind kann über die natürliche Abstammung hinaus auch auf durch einen **Rechtsakt** (Beschluss des Familiengerichts) begründet werden (*juristische Abstammung*). Das Gesetz nennt **dieses Verfahren** die **Annahme als Kind** (**Adoption**).

Durch die Adoption wird eine **rechtliche Verbindung zwischen den Adoptiveltern und dem Kind hergestellt**, so als wäre das Kind ein leibliches Kind der Adoptiveltern. Von dieser **Gleichstellung** zwischen natürlicher und juristischer Abstammung gibt es jedoch auch wenige Ausnahmen (siehe unter "Folgen der Adoption").

Diese Informationsseiten erläutern zunächst die beiden, in der Praxis **häufigsten Fälle** der **Minderjährigenadoption**:

- die **gemeinschaftliche Adoption eines fremden Kindes** durch Ehegatten
- die Adoption des Kindes des Ehegatten (**Stiefkindadoption**)

Exkurs: Die Suche nach einem Adoptivkind: Adoptionsvermittlung

Die Suche nach einem geeigneten Adoptivkind erfolgt in dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren der **Adoptionsvermittlung**. Eine solche dürfen nur Adoptionsvermittlungsstellen durchführen; eine private Adoptionsvermittlung ist unzulässig. Adoptionsvermittlungsstellen sind die **Jugendämter**, bei denen eine solche Stelle eingerichtet ist, oder die örtlichen und zentralen Stellen des **Diakonischen Werks, des Deutschen Caritasverbandes, der Arbeiterwohlfahrt** und der diesen Verbänden angeschlossenen Fachverbände sowie sonstiger Organisationen mit Sitz im Inland, wenn sie als Adoptionsvermittlungsstelle anerkannt worden sind. Das Verbot privater Adoptionsvermittlung gilt nicht für Personen, die mit dem Adoptionsbewerber oder dem Kind bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert sind oder für andere Personen, die in einem Einzelfall und unentgeltlich die Gelegenheit nachweisen, ein Kind anzunehmen oder annehmen zu lassen, sofern sie eine Adoptionsvermittlungsstelle oder ein Jugendamt hiervon unverzüglich benachrichtigen.
Bei der Stiefkindadoption entfällt naturgemäß die Notwendigkeit einer Adoptionsvermittlung.

Im Anschluss daran finden sich noch Ergänzungen zu den **Besonderheiten**, wenn ein **Volljähriger** durch Eheleute oder ein **Stiefelternteil** adoptiert wird.

II. Das Adoptionsverfahren

1) Einleitung des Verfahrens durch einen notariell beurkundeten Adoptionsantrag

Das Adoptionsverfahren wird eingeleitet durch einen **Antrag** des Annehmenden. Der Antrag bedarf der **notariellen Beurkundung** und muss anschließend beim örtlich zuständigen **Familiengericht** eingereicht werden.

Der erste Schritt ist daher der Gang zum Notar, der mit den Parteien die Voraussetzungen der Adoption bespricht und die Beurkundung des Adoptionsantrags vornimmt. Die Einreichung des Antrags beim Familiengericht kann der Annehmende selbst vornehmen; er kann aber auch (was in der Praxis häufig geschieht) den Notar damit beauftragen.

WICHTIG: Bei der Adoption **minderjähriger** Kinder ist **vor der Beurkundung** des Adoptionsantrages nach § 9a AdVermiG **zwingend** eine Beratung bei einer Adoptionsvermittlungsstelle vorzunehmen. Beratungspflichtig sind der **abgebende Elternteil**, der **annehmende Elternteil** und dessen **Ehegatte** sowie das anzunehmende Kind. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat dann über die erfolgte Beratung eine **Bescheinigung** auszustellen.

2) Das Adoptionsverfahren vor dem Familiengericht

Mit der **Beurkundung** des Adoptionsantrags bzw. der **Einreichung** des Antrags beim Familiengericht ist **die Tätigkeit des Notars** im Adoptionsverfahren **abgeschlossen**. **Der Notar ist nicht - wie ein Rechtsanwalt - ein rechtlicher Vertreter in einem gerichtlichen Verfahren.**

Das Gericht hat den **Annehmenden** und das **Kind persönlich *anzuhören***; andere Beteiligte sollen angehört werden. Von der Anhörung eines minderjährigen Beteiligten kann abgesehen werden, wenn Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind oder wenn wegen des geringen Alters von einer Anhörung eine Aufklärung nicht zu erwarten ist.

Das Familiengericht muss eine fachliche Äußerung der Adoptionsvermittlungsstelle oder des Jugendamtes einholen oder zumindest das *Jugendamt* anhören.

Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind und alle Einwilligungen dem Gericht vorliegen, spricht dieses die Adoption durch ***Beschluss*** aus. Mit der Rechtskraft des Beschlusses ist die Adoption wirksam geworden. Das Familiengericht übermittelt eine Abschrift des Adoptionsbeschlusses an das Standesamt des Geburtsortes des Kindes, welches das Geburtenregister ergänzt.

III. Die Voraussetzungen für eine Adoption

1) Alter des Annehmenden, Altersunterschied zum Kind

Wenn Ehegatten ein Kind gemeinsam annehmen wollen, muss ein Ehegatte mindestens 25 Jahre alt und der andere Ehegatte mindestens 21 Jahre alt sein. Bei der Stiefkindadoption muss der Annehmende mindestens 21 Jahre alt sein.

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

Ein Höchstalter sieht das Gesetz für den Annehmenden nicht vor. Das Alter kann jedoch bei der Frage eine Rolle spielen, ob die Adoption dem **Wohl des Kindes dient** (heranwachsende Kinder benötigen belastbare Eltern!).

Einen Altersabstand zwischen dem Annehmenden und dem Kind verlangt das Gesetz nicht. **Ein zu geringer Altersabstand oder ein zu großer Altersabstand können jedoch dagegensprechen, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis begründet wird**.

2) Eltern-Kind-Verhältnis

Eine Adoption begründet eine rechtliche Verbindung zwischen Adoptiveltern und dem Kind. Daher darf eine Adoption nur dann ausgesprochen werden, wenn zu erwarten ist, dass zwischen dem Annehmenden und dem Kind **ein Eltern-Kind-Verhältnis** entsteht. Um diesen Nachweis zu erleichtern, soll die Annahme in der Regel erst ausgesprochen werden, wenn der Annehmende das Kind **eine angemessene Zeit in Pflege** hatte (§ 1744 BGB).

3) Wohl des Kindes

Die Annahme muss dem **Wohl des Kindes** dienen. Dies ist der Fall, wenn sie dessen Lebensbedingungen im Vergleich zu seiner gegenwärtigen Lage so ändert, dass eine merklich **bessere Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes** zu erwarten ist. Die mit der Annahme verbundenen **Vorteile und Nachteile sind gegeneinander abzuwägen**.

Dabei sind insbesondere die **Eignung des Annehmenden**, für das Wohl des Kindes zu sorgen, und seine **sozialen Verhältnisse** von entscheidender Bedeutung (z.B. Alter, körperliche Leistungsfähigkeit, Charakter, Wohn- und Vermögensverhältnisse, berufliche und gesellschaftliche Stellung). Nähere Informationen findet man in den Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (abrufbar auf der Internetseite www.bagljae.de).

4) Keine entgegenstehenden Interessen Dritter

Die Adoption darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des anzunehmenden Kindes entgegenstehen oder wenn zu befürchten ist, dass Interessen des Adoptivkindes durch Kinder des Annehmenden gefährdet werden. Vermögensrechtliche Interessen sollen nicht ausschlaggebend sein (§ 1745 BGB).

5) Einwilligungen des Kindes, der Eltern des Kindes und von Ehegatten

Durch die Adoption wird **ein bestehendes verwandtschaftliches Verhältnis beendet** und **ein neues verwandtschaftliches Verhältnis begründet**. Dies berührt die Interessen der von der Adoption betroffenen Personen (**leibliche Eltern**, **Adoptivkind**) sowie der **Ehegatten** des Annehmenden und des Kindes (sofern dieses bereits verheiratet ist). Aus diesem Grund sieht das Gesetz vor, dass folgende Personen in die Adoption **in notarieller Urkunde einwilligen** müssen:

- **das Adoptivkind:** Ist das Kind noch nicht 14 Jahre alt, muss der gesetzliche Vertreter die Einwilligung für das Kind erteilen. Ist das Kind bereits 14 Jahre alt, so muss

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

das Kind die Einwilligung selbst erteilen, bedarf dazu jedoch der Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters.

- **die Eltern des Adoptivkindes:** Der Einwilligung bedarf es nicht, wenn der betreffende Elternteil zur Abgabe einer Erklärung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen dauernd **außerstande** oder sein **Aufenthalt** dauernd **unbekannt** ist. Auf Antrag des Kindes kann die Einwilligung eines Elternteils unter bestimmten Voraussetzungen durch das Familiengericht ersetzt werden.
- **der Ehegatte des Annehmenden (bei der Stiefkindadoption) und der Ehegatte des Kindes (sofern dieses verheiratet ist):** Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn der Ehegatte zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt dauernd unbekannt ist.

Mit der Wirksamkeit der Einwilligung ist diese unwiderruflich. (Eine Ausnahme gilt für die Einwilligung des Kindes, das bereits 14 Jahre alt ist). Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugegangen ist.

Mit der Wirksamkeit der Einwilligung eines Elternteils des Kindes ruht die elterliche Sorge dieses Elternteils, und die Befugnis zum persönlichen Umgang mit dem Kind darf nicht mehr ausgeübt werden. Ist die Einwilligung eines Elternteils wirksam und wurde das Kind in die Obhut des Annehmenden mit dem Ziel der Adoption aufgenommen, so ist der Annehmende dem Kind vor den Verwandten des Kindes zur Gewährung des Unterhalts verpflichtet.

IV. Welche Unterlagen werden für das Gericht benötigt?

Für eine **Minderjährigenadoption** durch Ehegatten (als fremdes Kind oder bei der Stiefkindadoption) werden **folgende Unterlagen** benötigt:

Voraussetzungen	**Nachweis**
(**1**) Antrag des Annehmenden	Persönlich in Notarurkunde
(**2**) Einwilligung des Adoptivkindes/ges. Vertreters	Persönlich in Notarurkunde
(**3**) Einwilligung der Kindesmutter	
- Einwilligung wird erteilt	Persönlich in Notarurkunde
- wenn verstorben	Sterbeurkunde wird Notarurkunde beigefügt
- zur Abgabe außerstande / Aufenthalt unbekannt	Darlegung des Sachverhalts in Notarurkunde
- Ersetzung der Einwilligung durch Gericht	Antrag des Kindes in Notarurkunde
(**4**) Einwilligung des Kindesvaters	
- Einwilligung wird erteilt	Persönlich in Notarurkunde
- wenn verstorben	Sterbeurkunde wird Notarurkunde beigefügt
- zur Abgabe außerstande / Aufenthalt unbekannt	Darlegung des Sachverhalts in Notarurkunde
- Ersetzung der Einwilligung durch Gericht	Antrag des Kindes in Notarurkunde
(**5**) Einwilligungserklärung des Ehegatten des Annehmenden (bei Stiefkindadoption)	Persönlich in Notarurkunde
(**6**) Einwilligungserklärung des Ehegatten des Kindes (wenn das Adoptivkind verheiratet ist	Persönlich in Notarurkunde

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

(**7**) Antragsteller sind verheiratet bzw. bei Stiefkindadoption ist der Antragsteller verheiratet	Heiratsurkunde(n) werden Notarurkunde beigefügt
(**8**) Abstammung des Kindes (bedeutsam z.B. bei der Stiefkindadoption)	Geburtsurkunde wird Notarurkunde beigefügt
(**9**) Hat der Annehmende weitere leibliche Kinder oder weitere Adoptivkinder?	Geburtsurkunde wird Notarurkunde beigefügt
(**10**) Hat das Adoptivkind eigene leibliche Kinder oder Adoptivkinder?	Geburtsurkunde wird Notarurkunde beigefügt
(**11**) Annehmender ist für die Erziehung geeignet (Adoption muss dem Wohl des Kindes dienen!)	Nachfolgende Unterlagen werden Notarurkunde beigefügt
- charakterliche Eignung	- polizeiliches Führungszeugnis
- gesundheitliche Eignung	- ärztliches Attest (Es bedarf grds. keines amtsärztlichen Attests; es genügt das Attest des Hausarztes. Die ärztliche Untersuchung der Bewerber soll sich insbesondere beziehen auf ansteckende Krankheiten, Krankheiten und Störungen, die lebensverkürzend wirken oder zu schwerer Gebrechlichkeit führen können sowie Krankheiten und Störungen, durch welche die Erziehungs- und Erwerbsfähigkeit wesentlich herabgesetzt würden.)
- finanzielle Eignung	- Verdienstnachweis
- Wohnsituation	- Mietvertrag / Wohneigentum
(**12**) Staatsangehörigkeiten der Ehegatten (gilt auch bei Stiefkindadoption für den anderen Ehegatten)	Meldebescheinigungen Ehemann und Ehefrau (zu erhalten beim Einwohnermeldeamt)
(**13**) Staatsangehörigkeiten des Kindes	Meldebescheinigung Kind (zu erhalten beim Einwohnermeldeamt)
(14) Vorherige Beratung	Schriftliche Bescheinigung der Adoptionsvermittlungsstelle wird Notarurkunde beigefügt

V. Die Folgen der Adoption

1) Begründung einer neuen Abstammung und Verwandtschaft

Durch die Adoption erlangt das Kind die **rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten** (dies gilt auch bei der Stiefkindadoption). Die elterliche Sorge steht den Ehegatten gemeinschaftlich zu. Die Adoption begründet im wechselseitigen Verhältnis zwischen den Adoptiveltern und ihren Verwandten im Verhältnis zu dem Kind ein verwandtschaftliches Verhältnis (wie wenn das Kind ein leibliches Kind wäre). Aus der Verwandtschaft folgen Erb- und Pflichtteilsrechte sowie Unterhaltspflichten.

2) Auswirkungen auf das Verwandtschaftsverhältnis zu den leiblichen Eltern

Mit der Annahme erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Verwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten (bei der Stiefkindadoption gilt dies nur im Verhältnis zu dem anderen Elternteil). Sind die Annehmenden jedoch mit dem Kind im zweiten oder dritten Grad verwandt oder verschwägert, so erlöschen nur das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Ab-

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

kömmlinge zu den Eltern des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten; die Verwandtschaftsbeziehungen zu den sonstigen Verwandten des Kindes bleiben in diesem Fall unberührt.

Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt. Unterhaltsansprüche des Kindes gegen seine bisherigen Verwandten erlöschen für die Zukunft. Bereits bezahlter Unterhalt ist jedoch nicht zurückzuerstatten. Ansprüche auf rückständigen Unterhalt bleiben durch die Adoption unberührt.

Durch die Adoption unberührt bleiben Rechtsfolgen, die an die leibliche Abstammung anknüpfen. Daher bleibt das Ehehindernis der Verwandtschaft bestehen. Das auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft beruhende Zeugnisverweigerungsrecht erlischt ebenfalls nicht durch eine Adoption.

3) Auswirkungen auf den Namen des Kindes

Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Familiennamen, **so wird dieser Name bei der Minderjährigenadoption gemäß §1757 BGB der Geburtsname des Kindes (darauf kann nicht verzichtet werden!)**. Das Familiengericht kann auf Antrag dem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen (Doppelname), wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Führen die Ehegatten dagegen keinen gemeinsamen Ehenamen, haben sie vor dem Ausspruch der Adoption durch das Familiengericht den Geburtsnamen des Kindes durch öffentlich beglaubigte Erklärung gegenüber dem Familiengericht zu bestimmen. Auch in diesem Fall kann das Familiengericht dem neuen Familiennamen den bisherigen Familiennamen voranstellen oder anfügen (Doppelname), wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Treffen sie keine Bestimmung, so behält das Kind seinen bisherigen Geburtsnamen.

Das Familiengericht kann auf Antrag des Annehmenden mit Einwilligung des Kindes mit dem Ausspruch der Adoption Vornamen des Kindes ändern oder ihm einen oder mehrere neue Vornamen beigeben, wenn dies dem Wohl des Kindes entspricht.

VI. Kann die Adoption wieder "beseitigt" werden?

Durch die Adoption wird ein Status geschaffen, der grundsätzlich auf Dauer angelegt ist. Da die Adoption aufgrund eines gerichtlichen Beschlusses ausgesprochen wird, können der Annehmende und das Kind die Adoption auch **nicht** einvernehmlich **aufheben**. Eine Beseitigung der Adoption ist auf zwei Wegen denkbar:

1) Aufhebung der Adoption mit Wirkung für die Zukunft

Die Adoption kann *auf Antrag* vom Familiengericht aufgehoben werden, wenn es ohne Antrag des Annehmenden, ohne die Einwilligung des Kindes oder ohne die erforderliche Einwilligung eines Elternteils begründet worden ist. Antragsberechtigt ist nur derjenige, ohne dessen Antrag oder Einwilligung das Kind angenommen worden ist. An einem Antrag oder einer Einwilligung fehlt es, wenn dieser nie erklärt worden ist oder wenn er unwirksam ist. Unwirksam ist ein Antrag oder eine Einwilligung nur dann, wenn die Erklärung an einem in § 1760 Abs. 2 BGB genannten **Mangel** leidet (wenn er z.B. durch arglistige Täuschung

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

über wesentliche Umstände oder widerrechtlich durch Drohung zur Erklärung bestimmt worden ist. Der Antrag hat keinen Erfolg, wenn im Zeitpunkt der Antragstellung bereits drei Jahre seit der Adoption vergangen sind. Die Adoption darf nicht aufgehoben werden, wenn dadurch das Wohl des Kindes erheblich gefährdet würde, es sei denn, dass überwiegende Interessen des Annehmenden die Aufhebung erfordern.

Solange das Kind noch minderjährig ist, kann das Familiengericht die Adoption *von Amts wegen* aufheben, wenn dies aus schwerwiegenden Gründen zum Wohl des Kindes erforderlich ist. Wurde das Kind von einem Ehepaar adoptiert, so kann auch nur das zwischen dem Kind und einem Ehegatten bestehende Annahmeverhältnis aufgehoben werden.

Mit der Aufhebung der Adoption erlöschen das durch sie begründete Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den bisherigen Adoptivverwandten und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Gleichzeitig leben das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu den leiblichen Verwandten des Kindes und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten, mit Ausnahme der elterlichen Sorge, wieder auf. Das Familiengericht hat den leiblichen Eltern die elterliche Sorge zurückzuübertragen, wenn und soweit dies dem Wohl des Kindes nicht widerspricht; andernfalls bestellt es einen Vormund oder Pfleger. Besonderheiten gelten, wenn das Kind durch Ehegatten adoptiert wurde und die Adoption nur im Verhältnis zu einem Ehegatten aufgehoben wird.

2) Durchführung einer erneuten Adoption

Ist das Kind noch minderjährig, und wurde die Adoption nicht aufgehoben und lebt noch mindestens einer der Adoptiveltern, so kann das Kind **nicht ein zweites Mal adoptiert** werden ("**Verbot der Kettenadoption**", § 1742 BGB). Eine Ausnahme besteht nur, wenn der Ehegatte das Kind des Annehmenden adoptieren will. Beim Tod der Adoptiveltern kann das minderjährige Kind dagegen erneut adoptiert werden. Ist das Kind volljährig, so kann es erneut nach den Vorschriften der Erwachsenenadoption adoptiert werden. § 1742 BGB gilt bei der Erwachsenenadoption nicht (§ 1768 Abs. 1 Satz 2 BGB).

VII. Welche Kosten entstehen für die Minderjährigendoption?

Grundlage für die Berechnung der **Notarkosten** ist das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG). Die Kosten unterteilen sich in die Notargebühren, welche für das Beurkundungsverfahren anfallen, und die Auslagen des Notars.

Die Notargebühren für die Beurkundung des Adoptionsantrags betragen 60,-- €. Für jede (getrennte) Beurkundung einer Einwilligungserklärung zur Adoption (z.B. Einwilligung eines Elternteils) fällt eine Gebühr von 30,-- €. an. Wird die Einwilligung zusammen mit dem Adoptionsantrag beurkundet, so fällt dafür keine zusätzliche Gebühr an; die Tätigkeit ist von der Gebühr für die Beurkundung des Adoptionsantrags (60,-- €) abgedeckt. Daneben fallen ggf. noch Vollzugsgebühren und geringe Auslagen (Dokumentenpauschale, Kosten für Post und Telekommunikation) an. Auf die Kosten sind noch die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu erheben.

Grundlage für die Berechnung der Gerichtskosten ist das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Bei einer Minderjährigenadoption fallen keine Gerichtsgebühren an.

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

VIII. Besonderheiten bei der Erwachsenenadoption

Auch **Volljährige** können adoptiert werden. Es gibt allerdings im Vergleich zur Minderjährigenadoption einige Unterschiede:

1) Voraussetzungen für eine Adoption

Einen Altersabstand zwischen den Annehmendem und dem Kind verlangt das Gesetz zwar nicht. Ein zu geringer Altersabstand oder ein zu großer Altersabstand können jedoch dagegen sprechen, dass ein **Eltern-Kind-Verhältnis** begründet wird.

Ein Volljähriger kann adoptiert werden, wenn die Adoption **sittlich gerechtfertigt** ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein **"Eltern-Kind-Verhältnis" bereits entstanden** ist oder das Entstehen eines solchen Verhältnisses **zu erwarten** ist, weil die entsprechende Absicht beim Antragsteller und dem Kind besteht. Ein tatsächliches Zusammenleben ist dazu jedoch nicht erforderlich. **Die für die Eltern-Kind-Beziehung sprechenden Gründe müssen der Hauptzweck sein**. Nebenzwecke, wie die Ersparnis von Erbschaftsteuer oder die Pflegebedürftigkeit des Annehmenden, sind unschädlich; sie dürfen jedoch nicht das Hauptmotiv sein.

Die Annahme muss dem **Wohl des Kindes** dienen. Ob dies der Fall ist, entscheidet das Kind grundsätzlich selbst, da es als Volljähriger voll geschäftsfähig ist. Nur wenn das Kind geschäftsunfähig oder betreuungsbedürftig ist, bedarf es einer näheren Prüfung durch das Gericht. **Die Adoption darf nicht ausgesprochen werden, wenn ihr überwiegende Interessen der Kinder des Annehmenden oder des anzunehmenden Kindes entgegenstehen**. Bei dieser Interessenabwägung sind - anders als bei der Minderjährigenadoption - auch **vermögensrechtliche Interessen der betroffenen Kinder** zu berücksichtigen. Durch die Adoption können sich insbesondere die **erbrechtlichen Ansprüche der sonstigen Kinder** des Annehmenden verringern.

Anders als bei der Minderjährigenadoption müssen die Eltern des Kindes der Adoption nicht zustimmen (sie müssen jedoch im Verfahren angehört werden). Eine notariell beurkundete Einwilligung zur Adoption müssen jedoch **der Ehegatte des Annehmenden** (bei der Stiefkindadoption) und der **Ehegatte des Kindes** (sofern dieses verheiratet ist) erteilen, es sei denn, der Ehegatte ist zur Abgabe der Erklärung dauernd außerstande oder sein Aufenthalt wäre dauernd unbekannt. Die Einwilligung wird in dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie dem Familiengericht zugegangen ist; ab diesem Zeitpunkt ist sie unwiderruflich.

2) Unterlagen für das Gericht bei der Erwachsenenadoption

Für eine **Volljährigenadoption** durch Ehegatten (als fremdes Kind oder bei der Stiefkindadoption) werden in der Regel folgende Unterlagen benötigt:

Voraussetzungen	**Nachweis**
(**1**) Antrag des Annehmenden und des Kindes	Notarurkunde
(**2**) Einwilligungserklärung des Ehegatten des Annehmenden (bei Stiefkindadoption)	Notarurkunde
(**3**) Einwilligungserklärung des Ehegatten des Kindes (wenn das Adoptivkind verheiratet ist)	Notarurkunde
(**4**) Antragsteller sind verheiratet bzw. bei Stiefkindadoption ist der Antragsteller verheiratet	Heiratsurkunde

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

(**5**) Abstammung des Kindes (bedeutsam z.B. bei der Stiefkindadoption)	Geburtsurkunde
(**6**) Hat der Annehmende weitere leibliche Kinder oder weitere Adoptivkinder?	Geburtsurkunde und Mitteilung der Adresse
(**7**) Hat das Adoptivkind eigene leibliche Kinder oder Adoptivkinder?	Geburtsurkunde und Mitteilung der Adresse
(**8**) Staatsangehörigkeiten der Ehegatten (gilt auch bei Stiefkindadoption für den anderen Ehegatten)	Meldebescheinigungen der Eheleute
(**9**) Staatsangehörigkeiten des Kindes	Meldebescheinigung
(**10**) Anhörung der Eltern des Kindes (müssen nicht einwilligen, aber vom Gericht angehört werden)	Mitteilung der Adresse

3) Die Folgen der Volljährigen-Adoption

a) Adoption mit "schwachen" Wirkungen

Im Gegensatz zur Adoption Minderjähriger hat die Adoption eines Volljährigen eine **eingeschränkte Wirkung** auf die verwandtschaftlichen Beziehungen. Die Rechtsfolgen der Adoption beschränken sich auf das Verhältnis zwischen dem Annehmenden und dem Kind und dessen Abkömmlingen. Das bedeutet: Durch die Adoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. Die verwandtschaftlichen Wirkungen der Adoption erstrecken sich jedoch nicht auf die Verwandten des Annehmenden. Das Kind wird damit nicht zu den Verwandten und Verschwägerten des Annehmenden verwandt und verschwägert. **Das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes zu seinen (leiblichen) Verwandten und die sich daraus ergebende Rechte und Pflichten bleiben durch die Adoption unberührt**.

Im Bereich des Unterhaltsrechts hat die Adoption zwischen dem Annehmenden und dem Adoptivkind folgende Wirkungen: Das Adoptivkind ist dem Annehmenden gegenüber zum Unterhalt nach §§ 1601 ff. BGB verpflichtet. Andererseits schuldet der Annehmende dem Kind Unterhalt nach §§ 1601 ff. BGB neben dessen Verwandten. Trifft der Annehmende beim Unterhalt mit gleich nahen Verwandten zusammen, so ist der Annehmende entgegen der Regelung in § 1606 Abs. 3 Satz 1 BGB (mehrere gleich nahe Verwandte haften anteilig nach ihren Erwerbs- und Vermögensverhältnissen) gegenüber gleich nahen Verwandten des Kindes vorrangig zum Unterhalt verpflichtet (§ 1770 Abs. 3 BGB).

Im Bereich des **Erbrechts** hat die Adoption zwischen dem Annehmenden und dem Kind folgende Wirkungen: Das Kind ist gegenüber dem Annehmenden gesetzlicher Erbe in der **ersten Erbordnung** und damit auch **pflichtteilsberechtigt**. **Daneben bleibt das Kind gegenüber seinen Verwandten, insbesondere seinen Eltern, auch erb- und pflichtteilsberechtigt**. Im Falle des Todes des Kindes ist neben den Eltern auch der Annehmende in der zweiten Erbordnung erbberechtigt. Dieses gesetzliche Erbrecht der Eltern spielt eine Rolle, wenn das Kind nicht von eigenen Abkömmlingen (erste Erbordnung) beerbt wird.

b) Volladoption mit den Wirkungen einer Minderjährigenadoption

Die Adoption kann auf **Antrag** des Annehmenden und des Kindes auch **mit den Vollwirkungen einer Minderjährigenadoption** ausgesprochen werden, wenn **einer der folgenden Fälle** vorliegt:

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

- ein minderjähriger Bruder oder eine minderjährige Schwester des Kindes ist von dem Annehmenden adoptiert worden oder wird gleichzeitig mit diesem adoptiert,
- der Anzunehmende ist bereits als Minderjähriger in die Familie des Annehmenden aufgenommen worden,
- der Annehmende nimmt das Kind seines Ehegatten an (**Stiefkindadoption**),
- das Adoptivkind ist in dem Zeitpunkt, in dem der Antrag auf Annahme bei dem Familiengericht eingereicht wird, noch nicht volljährig.

Eine Adoption mit den Vollwirkungen einer Minderjährigenadoption darf jedoch nicht ausgesprochen werden, wenn ihr **überwiegende Interessen der Eltern des Anzunehmenden entgegenstehen. Das kann anzunehmen sein, wenn sich das Adoptivkind durch die Adoption seiner Unterhaltspflicht gegenüber einem bedürftigen leiblichen Elternteil entziehen will.**

Durch die Volladoption erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten. Die Adoption begründet im wechselseitigen Verhältnis zwischen dem Antragsteller und seinen Verwandten im Verhältnis zu dem Kind ein verwandtschaftliches Verhältnis. Aus der Verwandtschaft können Erb- und Pflichtteilsrechte sowie Unterhaltspflichten folgen.

Mit der Volladoption erlöschen das Verwandtschaftsverhältnis des Kindes und seiner Abkömmlinge zu dem anderen leiblichen Elternteil und die sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten. Das Verwandtschaftsverhältnis erlischt nicht im Verhältnis zu den Verwandten des anderen Elternteils, wenn dieser andere Elternteil verstorben ist und (im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit des Kindes oder, falls der andere Elternteil zuvor gestorben ist, im Zeitpunkt seines Todes) die elterliche Sorge für das Kind hatte.

Ansprüche des Kindes, die bis zur Annahme entstanden sind, insbesondere auf Renten, Waisengeld und andere entsprechende wiederkehrende Leistungen, werden durch die Annahme nicht berührt. Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den anderen Elternteil oder dessen Eltern erlöschen für die Zukunft. Bereits bezahlter Unterhalt ist jedoch nicht zurückzuerstatten. Ansprüche auf rückständigen Unterhalt bleiben durch die Adoption unberührt. Durch die Adoption unberührt bleiben Rechtsfolgen, die an die leibliche Abstammung (zu dem anderen Elternteil) anknüpfen. Daher bleibt das Ehehindernis der Verwandtschaft bestehen. Das auf Verwandtschaft oder Schwägerschaft beruhende Zeugnisverweigerungsrecht erlischt ebenfalls nicht durch eine Adoption (z.B. § 52 Abs. 1 Nr. 3 StPO, § 383 Abs. 1 Nr. 3 ZPO).

c) Zusätzliche Auswirkungen auf den Namen des erwachsenen Adoptivkindes
Nach der Reform des Namensrechts im Jahr 2025 ist es bei der Erwachsenenadoption nicht mehr zwingend erforderlich, dass der Anzunehmende den Familiennamen des Annehmenden erhält, § 1767 Abs. 3 BGB.

4. Aufhebung der Erwachsenenadoption

Die Volljährigenadoption kann auf Antrag durch das Familiengericht nur in zwei Fällen wieder aufgehoben werden:

Liegt ein wichtiger Grund zur Aufhebung der Adoption vor, so kann diese auf gemeinsamen Antrag des Annehmenden und des Adoptivkindes wieder aufgehoben werden; ein Antrag

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

nur des Annehmenden oder des Adoptivkindes reicht nach vorherrschender Auffassung nicht aus. Als wichtiger Grund wird z.B. ein Verbrechen des Adoptivkindes gegen Adoptivverwandte oder sonstige schwere Verstöße gegen die Familienbindung angesehen. Nicht ausreichend ist, dass sich die familiären Beziehungen nicht so entwickelt haben, wie sich dies die Beteiligten vorgestellt haben.

Auf Antrag des Annehmenden oder des Adoptivkindes (hier genügt also der einseitige Antrag aus) kann die Adoption aufgehoben werden, wenn der Adoptionsantrag des Annehmenden oder des Adoptivkindes fehlte oder im Sinne des § 1760 Abs. 2 BGB unwirksam war.

5. Kosten bei der Erwachsenenadoption

a) Notarkosten

Als Geschäftswert, der die Grundlage für die Berechnung der Notargebühren darstellt, wird ein Wert von 30 - 50 % des **Reinvermögens des Annehmenden** (bei Ehegatten des Reinvermögens **beider Ehegatten**) zugrunde gelegt. Reinvermögen ist das Aktivvermögen abzüglich Schulden. Für die Beurkundung des Adoptionsantrags fällt eine Mindestgebühr von 60,-- € an (dies entspricht einem Reinvermögen bis 7.000,-- €). Ist das Reinvermögen höher als 7.000,-- €, so fallen entsprechend höhere Gebühren an. Z.B. fallen an bei:

50.000,--€ Reinvermögen: 115,--€
100.000,--€ Reinvermögen: 165,--€
200.000,--€ Reinvermögen: 273,--€
400.000,--€ Reinvermögen: 435,--€

Für die Beurkundung der Einwilligung eines Ehegatten ist die Hälfte des Geschäftswertes, der für die Beurkundung des Adoptionsantrags zugrunde zu legen ist, anzusetzen. Ist der Geschäftswert für die Beurkundung des Adoptionsantrags 100.000,-- €, so ist der Geschäftswert für die Einwilligung nur 50.000,-- €. Für die Beurkundung der Einwilligung fällt eine Mindestgebühr von 30,-- € an (dies entspricht einem Reinvermögen bis 7.000,-- €). Ist das Reinvermögen höher als 7.000,-- €, so fallen entsprechend höhere Gebühren.

25.000,-- € Reinvermögen: 41,50 €
50.000,-- € Reinvermögen: 57,50 €
100.000,-- € Reinvermögen: 82,50 €
200.000,-- € Reinvermögen: 136,50 €

Wird die Einwilligung **zusammen mit dem Adoptionsantrag** beurkundet, so fällt dafür keine zusätzliche Gebühr an; die Beurkundung ist von der Beurkundungsgebühr für den Adoptionsantrag abgedeckt.
Daneben fallen ggf. noch Vollzugsgebühren und geringe Auslagen (Dokumentenpauschale, Kosten für Post und Telekommunikation) an. Auf die Kosten sind noch die Umsatzsteuer (derzeit 19 %) zu erheben.

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)

b) Gerichtskosten

Grundlage für die Berechnung der Gerichtskosten ist das Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG). Nach § 42 Abs. 3 FamGKG ist regelmäßig ein Geschäftswert von 5.000,-- € anzusetzen, falls die Vermögensverhältnisse des Annehmenden nicht bekannt sind. Sind sie bekannt, so lässt sich ein Bruchteil des Vermögens (z.B. 5 % des Reinvermögens), höchstens jedoch 500.000,-- €, als Geschäftswert zugrunde legen. Der Gebührentatbestand für den Ausspruch der Adoption ist im Kostenverzeichnis unter der Nummer 1320 geregelt (Gebühr von 2,0). Bei einem Verfahrenswert von 5.000,-- € beträgt die Gerichtsgebühr 292,-- €. Legt man einen Verfahrenswert von 10.000,-- € zugrunde, so beträgt die Gebühr 482,-- €.

© Schafeld & Partner (Stand: 2025)